

SAMTGEMEINDE HORNEBURG

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Herr Courtault
Zimmer: EG 12
☎ Durchwahl: 04163 8079-40
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: courtault@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.10.10.015 /Wo
Datum: 07. Oktober 2019

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs eines Lärmaktionsplanes zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Samtgemeinde Horneburg

Gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Samtgemeinde Horneburg verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG.

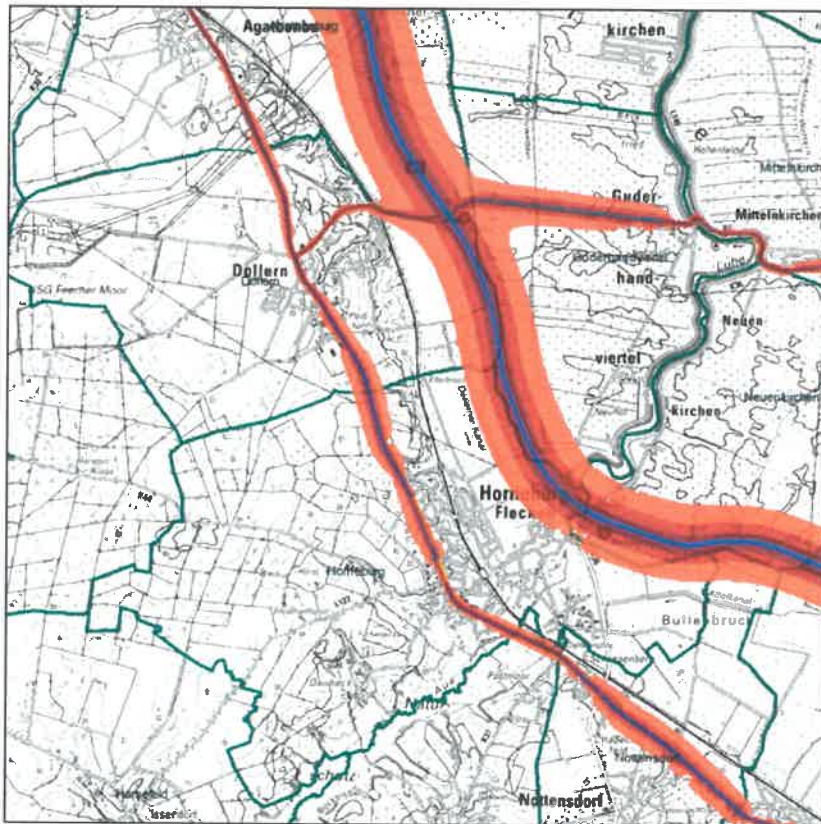
Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Die Mitgliedsgemeinden Agathenburg, Bliedersdorf, Dollern, Horneburg und Nottensdorf der Samtgemeinde Horneburg werden von der B 73 und der Bahnstrecke Hamburg–Cuxhaven von Südost nach Nordwest durchzogen. Auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge von rund 6.000 bis 12.100 Kfz/Tag auf der B73 und 15.100 bis 21.400 Kfz/Tag auf der BAB A26 gehören diese Straßen zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist.

Dieser Lärmaktionsplan wird aufgestellt für die fünf betroffenen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Horneburg.

Durch alle fünf Mitgliedsgemeinden verläuft auch die Haupteisenbahnstrecke Hamburg–Cuxhaven. Die Strecke weist rund 42.000 Zugbewegungen pro Jahr auf. Entsprechend der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) werden große Bereiche der Mitgliedsgemeinden mit Bahnlärm belastet. Für die Lärmkartierung und den Lärmaktionsplan an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist das EBA zuständig.

Lärm von Großflughäfen entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) ist in der Samtgemeinde Horneburg nicht gegeben und wird daher nicht betrachtet.



Quelle: Strategische Lärmkartierung 3. Stufe. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Ziel dieser Planung ist es, die Lärmsituation in der Samtgemeinde Horneburg zu ermitteln sowie Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung darzustellen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Horneburg hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bzw. von Anregungen informiert. Der Lärmaktionsplanentwurf liegt in der Zeit

vom 16. Oktober 2019 bis zum 18. November 2019 (einschließlich)

während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Lange Straße 47, 21640 Horneburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Entwurfsunterlagen können ab dem 16.10.2019 auf der Internetseite der Samtgemeinde Horneburg www.horneburg.de unter der Rubrik Rathaus und Service/Aktuelles und Bekanntmachungen heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Horneburg vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (bis 18.11.2019) bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

i. A.

Courtault

Aufzuhängen: 08.10.2019
Abzunehmen: 19.11.2019